

feststellend, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April 1994 die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie in der Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 dargelegt, bei der Koordinierung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenz über Menschenrechte²⁰⁷ und des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenz über Menschenrechte und von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *schließt sich* der Auffassung des Generalsekretärs²⁰⁸ an, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, ihre entsprechende Verwirklichung vorausgesetzt, einen Meilenstein in der Geschichte darstellen werden und daß hierzu konzertierte Anstrengungen seitens der Regierungen sowie der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, der internationalen Organisationen, der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen erforderlich sind;

3. *macht sich* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundete Bekräftigung der Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung sowie der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *zu eigen*;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu sorgen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Menschenrechte zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu treffen;

8. *wiederholt* das Ersuchen der Konferenz, es mögen sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte als denjenigen Amtsträger der Vereinten Nationen, der die Haupt-

verantwortung für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen trägt, bis spätestens 15. Februar 1995 zwecks Erstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Plan des personellen und finanziellen Ressourcenbedarfs für die Umsetzung derjenigen Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien enthält, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen gebilligt worden sind oder zu denen diese Organe Beschlüsse gefaßt haben;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung einen Abschnitt über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte aufzunehmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/209. Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989, mit der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat, und ihrer Resolution 3318 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, mit der sie die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt verkündet hat,

daran erinnernd, daß die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ sowie Artikel 38 der Konvention über die Rechte des Kindes den Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁵ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁵, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit, ihre Bestimmungen umzusetzen,

im Hinblick auf die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes an der Erstellung des Vorentwurfs für ein Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes, in denen es um die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁹ geht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine vom 10. bis 28. Januar 1994 in Genf abgehaltene fünfte Tagung²¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/94 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

²⁰⁷ A/49/668.

²⁰⁸ Ebd., Ziffer 134.

²⁰⁹ E/CN.4/1994/91, Anhang.

²¹⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/49/41).

eingedenk dessen, daß eine geplante Studie auf der im Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrückliche Unterstützung gefunden hat, wie aus Abschnitt II Ziffer 50 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ hervorgeht,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten weiter verschlechtert, und überzeugt, daß sofortige Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die Organe und Organisationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf diesem Gebiet leisten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/157 vom 20. Dezember 1993,

1. *gibt ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die tragische Situation, in der sich Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten befinden;

2. *fordert die Staaten auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

3. *erkennt an*, daß Kinder in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit das Recht auf ausreichende Ernährung und eine angemessene ärztliche Betreuung und Unterkunft haben;

4. *erkennt außerdem an*, daß Schwangere unter ähnlichen Umständen das Recht auf dieselbe Betreuung und denselben Schutz haben;

5. *ersucht die Mitgliedstaaten* und die Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe sowie den humanitären Zugang zu Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erleichtern;

7. *ersucht den Generalsekretär*, einen Bericht über die konkreten Maßnahmen vorzulegen, die zur Milderung der Lage der Kinder in bewaffneten Konflikten ergriffen wurden, und sich dabei auf die Informationen zu stützen, die von den Mitgliedstaaten und den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine fünfte Tagung und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind²¹¹;

²¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/49/41), Kap. I, Abschnitt J.

9. *begrüßt* die Ernennung einer Sachverständigen mit dem Auftrag, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in Resolution 48/157 niedergelegten Mandat eine umfassende Studie dieser Frage zu erstellen;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 4. November 1994 über die Tätigkeit der genannten Sachverständigen¹⁰⁷;

11. *stellt fest*, daß die Sachverständige gemeinsam vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unterstützt wird;

12. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß das Zentrum für Menschenrechte im Rahmen der vorhandenen Mittel mit den Mitarbeitern und sonstigen Ressourcen ausgestattet wird, die es benötigt, um der Sachverständigen bei der wirksamen Wahrnehmung ihres Auftrags behilflich zu sein;

13. *ersucht die Mitgliedstaaten* und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, namentlich auch den Ausschuß für die Rechte des Kindes, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Weltgesundheitsorganisation und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu der in Ziffer 9 erbetenen Studie beizutragen;

14. *bittet die Menschenrechtskommission*, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit der Studie zu befassen;

15. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Studie vorzulegen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte von Kindern" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/210. Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung und Abschaffung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der am 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³ verabschiedet wurden und in denen wirksame Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie sowie andere Formen sexuellen Mißbrauchs gefordert werden,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,

unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁵ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das